

● Antrag Leitungsverlegung an Straßen

Hinweise zum Antragsverfahren

Vorgehensweise beim Online-Antrag

Unser Online-Antragsverfahren gilt für Leitungsverlegungen in Bundes- Landes- und Kreisstraßen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald.

- Für Leitungsverlegungen in übrigen Straßen und Wegen melden Sie sich bitte bei der jeweils **zuständigen Gemeinde**.
- Bitte legen Sie die **zuständige Straßenmeisterei anhand der Bezirkskarten** fest. Bei übergreifenden Verlegungen wählen Sie bitte die Meisterei des Startnetzknötens.
- Suchen Sie für den/die betroffenen Streckenabschnitt/e die **Straßennummer, die Anfangs- und Endnetzknötens** aus der Karte heraus und halten Sie diese bereit.
- Füllen Sie die **Kabelschutzanweisung** aus und legen Sie diese zusammen mit etwaigen weiteren Unterlagen (**Ortsnetzkarten, Verlegelisten mit Netzknötensangaben** etc.) digital als Zip-Datei für den **Upload** bereit.
- Bitte wählen Sie den Antrag nach **zuständigem Straßenmeistereibezirk** und folgen Sie den Anweisungen im Formular.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung, Sie helfen uns dabei, die Antragsbearbeitung zu beschleunigen und Rückfragen zu vermeiden.

Ihre Straßenbauverwaltung

Sondernutzung

Bei der Benutzung einer öffentlichen Straße kann man grundsätzlich zwischen Gemeingebrauch und Sondernutzung unterscheiden. Der Gemeingebrauch ist der Gebrauch einer Straße im Rahmen der Widmung (Zweckbestimmung) und der Straßenverkehrsvorschriften innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen. Die Benutzung muss „gemeinverträglich“ sein. Geht die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch (die übliche Benutzung) hinaus und wird dieser wesentlich beeinträchtigt, spricht man von Sondernutzung. Als Sondernutzung gilt auch die Anlage oder die wesentliche Änderung einer Zufahrt im Außerortsbereich.

Der Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis auf den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald ist direkt bei der Straßenbaubehörde einzureichen, wenn die Benutzung nicht im Rahmen einer verkehrsrechtlichen Anordnung der Straßenverkehrsbehörde, beispielsweise bei Veranstaltungen auf der Straße wie Festumzügen oder Radrennen, stattfindet. In diesem Fall ist das Straßenverkehrsamt des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald zuständig, das bei der Entscheidung über den Antrag das Straßenbauamt intern anhört. In den Ortsdurchfahrten entscheidet die jeweilige Gemeinde über die Sondernutzung.

Daneben gibt es noch „sonstige Benutzungen“, wie beispielsweise bei der Aufgrabung einer Straße zur Leitungsverlegung. In diesem Fall wird mit dem Straßenbauamt ein privatrechtlicher Nutzungsvertrag geschlossen, in dem die Bedingungen der Nutzung festgehalten werden. Für Sondernutzungserlaubnisse wird eine Gebühr erhoben.

Stationierungszeichen

Stationierungszeichen dienen in Deutschland der Kilometrierung von Straßen und Straßenabschnitten.

Üblicherweise werden auf Stationszeichen die Positionskordinaten, Straßenbezeichnung, Abschnittsnummer und Stationierungskilometer angezeigt. Da die Verwaltung von Straßen und damit der Stationszeichen in Deutschland hauptsächlich Angelegenheit der Bundesländer ist, sind die Stationszeichen von Land zu Land unterschiedlich.

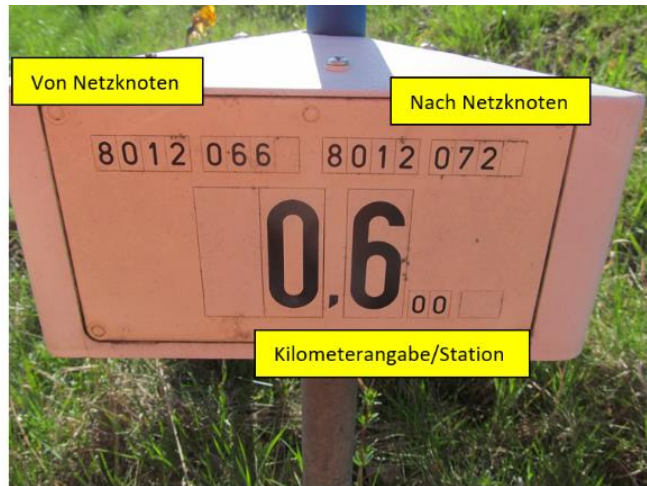
Stationszeichen haben für den Autofahrer keine Bedeutung beim Fahren, sie dienen lediglich der Orientierung (zum Beispiel Straßenmeisterei) und der schnellen und genauen Positionsbestimmung bei einer Unfallmeldung.

So können beispielsweise die Rettungskräfte und die Polizei den Unfallort mithilfe der Angaben auf dem Stationszeichen schnell ermitteln.

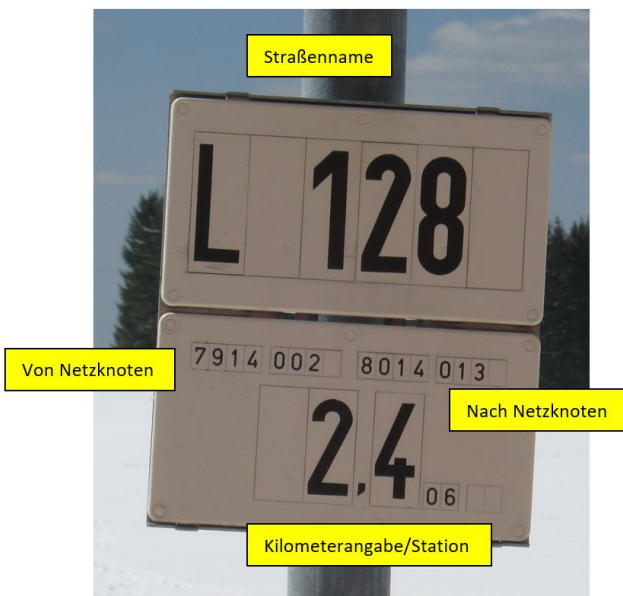
Die Stationierungszeichen werden im Regelfall alle 200 m wiederholt, deshalb erfolgen die Stationskilometer beispielsweise: 0,000-0,200-0,400 usw.

Diese unten aufgeführten verschiedenen Stationierungszeichen befinden sich alle 200 Meter auf dem Seitenstreifen in Form von weißen Dreieckskörpern (Variante 1), als Tafeln an Schilderpfosten (Variante 2) oder als kleine Tafeln an den Leitpfosten (Variante 3) der jeweiligen Straßen.

Variante 1



Variante 2



Variante 3

